

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie sofort dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs hat innerhalb von 3 Tagen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Eigentümer oder Reeder eines Schiffes

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 ohne eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit mehr als 2 000 t öl als Massengutladung transportiert,
2. gegenüber dem Seefahrtsamt unrichtige Angaben über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zur Erlangung des Haftungszertifikates macht,
3. es unterläßt, das Seefahrtsamt gemäß § 5 zu unterrichten;

b) als Kapitän eines Schiffes, mit dem mehr als 2 000 t öl als Massengutladung transportiert werden,

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 kein gültiges Haftungszertifikat an Bord mitführt,

2. ohne ein gültiges Haftungszertifikat bzw. eine diesem entsprechende Bescheinigung in die Seegewässer der DDR einläuft, sie durchfährt oder verläßt,
3. den Weisungen der Beauftragten des Seefahrtsamtes gemäß § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe belegt worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1978

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 enthält:

	Seite
Gesetz vom 13. Oktober 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	69
Bekanntmachung vom 18. August 1978 zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölfverschmutzungsschäden	74
Bekanntmachung vom 25. September 1978 zum Inkrafttreten des Abkommens vom 20. September 1976 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK	82

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2334501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Kinzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23